

**Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam**

**Vom 27. Februar 2024**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20 [Nr. 58]), mit der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 700), am 27. Februar 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe vom 2. März 2018 (AmBek. UP Nr. 8/2018 S. 537), zuletzt geändert durch Satzung vom

10. November 2021 (AmBek. UP Nr. 7/2022 S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2, 3 und 5 werden gestrichen, der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Absatz 2 und der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 3 und

b) im neuen Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „entsprechend ihres oder seines weiteren Fachs nach Abs. 2 bzw. 3“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 6 wird die Wendung „den Bezugswissenschaften Philosophie, Religionswissenschaft sowie Psychologie und Soziologie“ durch die Wendung „der Fachdidaktik und der Bezugswissenschaft Psychologie“ ersetzt sowie die Wendung „ethische und philosophische“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 werden jeweils die Zeichen „\*“ und „\*\*“ sowie die Zeile

Bei Deutsch oder Englisch als weiteres Fach.	
Bei Mathematik als weiteres Fach.	

“

gestrichen.

4. In § 4 Abs. 1, in Anhang 1 Exemplarische Studienverlaufspläne in der Tabelle „Bachelor of Education – Lehramt für die Primarstufe im Studienfach Sachunterricht mit Bezugsfach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)“ und in Anhang 2 Modulkatalog wird jeweils die Angabe „LER\_BA\_002“ durch die Angabe „LER\_BA\_009“ und jeweils die Angabe „Einführung LER I als Bezugsfach für Sachunterricht: Philosophie, Religionswissenschaft und Psychologie (BEI)“ durch die Angabe „Einführung LER I als Bezugsfach für Sachunterricht: Fachdidaktik und Psychologie“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1, in Anhang 1 Exemplarische Studienverlaufspläne in der Tabelle „Bachelor of Education – Lehramt für die Primarstufe im Studienfach Sachunterricht mit Bezugsfach Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT)“ und in Anhang 2 Modulkatalog wird jeweils die Angabe „BM 02 WAT“ durch die Angabe „WATBM100“ ersetzt.

**Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die unter Art. 1 geregelte Module bereits erfolgreich absolviert haben, bleiben von Art. 1 unberührt.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

(3) Studierende, die von Art. 1 betroffene Module begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, bleiben vier Semester nach Inkrafttreten nach Absatz 1 unberührt, insoweit die Leistungserbringung betroffen ist. Nach Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Art. 1.

(4) Abweichend von Absatz 3 bleiben Studierende, die von Art. 1 Nr. 5 betroffene Module begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, zwei Semester nach Inkrafttreten nach Absatz 1 unberührt, insoweit die Leistungserfassung betroffen ist. Nach Ablauf von zwei Semestern nach Inkrafttreten nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Art. 1. Studierende können statt des begonnen, nicht abgeschlossenen Moduls nach Satz 1 bereits das durch Art. 1 Nr. 5 geänderte Modul besuchen.

(5) Verweise auf § 2 Abs. 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe vom 2. März 2018 (AmBek. UP Nr. 8/2018 S. 537) in der Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten als Verweise auf § 2 Abs. 4 der genannten Satzung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.

### **Artikel 3**

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.